Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Konfessionelle Eigenschaft

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Nr. 9.

	Lehrpersonal				Zahl der Schüler nach Klassen und Konfessionen														Gesammt-Ergebniß				
					I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse		Nach Konfessionen			Gesammtsumme	Darunter im schulpflichtigen Alter
	Akademisch gebildete Lehrer	Hauptlehrer (Reallehrer)	Unterlehrer	Nebenlehrer	Evangelisch	Katholisch	Israelitisch	Evangelisch	Katholisch	Israelitisch	Evangelisch	Katholisch	Israelitisch	Evangelisch	Katholisch	Israelitisch	Evangelisch	Katholisch	Evangelisch	Katholisch	Israelitisch		
Vorschule Karlsruhe . .	—	4	—	—	34	11	6	43	18	11	28 31	19 24	10 10	—	—	—	—	—	136	72	37	245	245
Seminarschule Karlsruhe .	—	—	4	—	34	16	—	45	10	1	61	12	—	32	1	—	—	—	172	39	1	212	212
„ Ettlingen .	—	—	5	—	—	56	1	—	31	1	—	80	1	—	19	1	—	26	—	212	4	216	216
„ Meersburg	—	—	4	—	3	36	—	2	46	—	—	23	—	—	18	—	—	—	5	123	—	128	126
Taubstummenanstalt . .	—	5	6	—	4 3	9 11	— —	4	11	—	2	14	—	5 2	6 10	1 —	4	14	24	75	1	100	93
Blindenanstalt	1	—	2	1	8	5	—	4	3	—	5	13	—	—	—	—	—	—	17	21	—	38	20
	1	9	21	1	86	144	7	98	119	13	127	185	21	39	54	2	4	40	354	542	43	939	912

D. Die Volksschulen.

Das Gesetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht hat die zur Zeit bestehenden konfessionellen Volksschulen als solche aufrecht erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch mehrere nach Konfessionen getrennte Schulen eines Ortes in eine oder mehrere den verschiedenen Konfessionen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen vereinigt oder neue gemischte Schulen errichtet werden. An konfessionellen Schulen können nur Lehrer der betreffenden Konfession angestellt werden. An gemischten Schulen muß, sofern bei ihrer Errichtung nichts anderes bestimmt wurde, aus jeder betheiligten Konfession wenigstens je ein Lehrer angestellt werden. Am 15. Dezember 1871 waren folgende gemischte Volksschulen eingerichtet:

a) gemeinschaftlich für Katholiken, Evangelische und Israeliten die Volksschulen in
1. Pforzheim, 2. Mannheim, 3. Heidelberg mit 4. Schlierbach;

b) gemeinschaftlich für Katholiken und Evangelische die Volksschulen in
5. Constanz, 6. Lörrach, 7. Lahr, 8. Kehl, 9. Gaiberg, 10. Leimen, 11. Neuenheim, 12. Waldhilsbach, 13. Kleineicholzheim, 14. Merchingen, 15. Unterschwarzach, 16. Heinsheim, 17. Mörtelstein, 18. Sattelbach;

c) gemeinschaftlich für Evangelische und Israeliten die Volksschule in
19. Müllheim.

Bei denjenigen erweiterten Volksschulen oder Volksschulklassen, neben welchen noch konfessionelle Volksschulen bestehen, beschließt die politische Gemeinde, ob sie als konfessionelle oder gemischte zu behandeln seien.

An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als 100 bis höchstens 130 Schulkinder kommen. Da indessen noch nicht so viele Lehrer verfügbar sind, als hiernach erforderlich wären, so ist vorübergehend gestattet, einem Lehrer 120 bis 150 Kinder zuzuweisen. Wo zwei oder drei Lehrer erforderlich sind, wird einer derselben als Unterlehrer, bei vier oder mehr Lehrern werden nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt. Bei größeren Schulen kann der Oberschulrath statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, jedoch darf die Zahl derselben die der Hauptlehrer an der Schule nicht übersteigen. Endlich können die Gemeinden, sofern nur überhaupt die gesetzlich erforderliche Anzahl Hauptlehrer angestellt ist, verlangen, daß die über das gesetzliche Bedürfniß anzustellenden Lehrer als Unterlehrer angestellt werden. An der gemischten Volksschule zu Mannheim z. B. waren bei rund 3000 Schulkindern gesetzlich $\frac{3000}{120} = 25$ Lehrer und zwar 23 Haupt- und 2 Unterlehrer an-